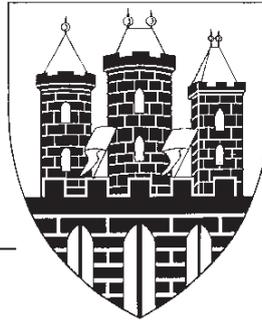


AMTSBLATT

STADT



DÖBELN

28. Jahrgang

Heft 8 – 17. Juli 2019

Große Kreisstadt Döbeln · Landkreis Mittelsachsen · Wahlkreis 21 Mittelsachsen 4

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 01.09.2019

1. Am 01.09.2019 findet die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Döbeln wird in der Zeit vom

12. bis 16.08.2019

während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen

Montag:	geschlossen
Dienstag:	9.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Döbeln, Rathaus, Obermarkt 1, Meldestelle im Bürgerbüro, Zimmer 008 im Erdgeschoss, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei über den Innenhof des Rathauses (Eingang Stadthausstraße) möglich.

Innerhalb der o. g. Einsichtsfrist kann der Wahlberechtigte einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu seiner Person eingetragenen Daten verlangen und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen. Will ein Wahlberechtigter die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über einen Computer möglich.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme, spätestens am 16.08.2019 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Döbeln, Rathaus, Obermarkt 1, Meldestelle im Bürgerbüro, Zimmer 008 im Erdgeschoss, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 11.08.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 21 Mittelsachsen 4 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis spätestens 11.08.2019/21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 16.08.2019/16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser unter a) genannten Fristen entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Döbeln gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten bis **30.08.2019, 16.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich, per E-Mail (ema@doebeln.de) oder über das unter www.doebeln.de bereitgestellte Formular beantragt werden. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum anzugeben. Die Mitteilung der Wählerverzeichnisnummer (siehe Wahlbenachrichtigung) erleichtert die Bearbeitung.

Falls ein Wahlberechtigter nachweislich plötzlich erkrankt, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 13.00 Uhr gestellt werden. Dies gilt, wenn der Bürger den Wahlraum nicht aufsuchen kann oder dies nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte **Wahlschein nicht zugegangen** ist, kann ihm bis zum Tag vor der

Wahl (31.08.2019), 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden. **Nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Wahlscheinerteilung noch bis zum **Wahltag, 13.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und der Bevollmächtigte sich ausweisen kann. Die bevollmächtigte Person muss der Stadtverwaltung vor Empfang der Unterlagen schriftlich versichern, dass sie nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Hinweise zum Datenschutz

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung.
- Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes, §§ 22 bis 24 der Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 der Landeswahlordnung.
- Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 der Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig

erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 der Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Döbeln. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtverwaltung Döbeln, Herr Thomas Mettcher, Obermarkt 1, 04720 Döbeln, E-Mail: datenschutzbeauftragter@doebeln.de.
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter (Landratsamt Mittelsachsen, Büro des Kreiswahlleiters, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg.
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz- Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 der Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Döbeln, den 09.07.2019 **Große Kreisstadt Döbeln/Stadtverwaltung
Egerer
Oberbürgermeister**

Große Kreisstadt Döbeln · Landkreis Mittelsachsen · Wahlkreis 21 Mittelsachsen 4

Wahlbekanntmachung

1. Am 01.09.2019 findet die **Wahl zum 7. Sächsischen Landtag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Döbeln ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Hinweis:

Folgende Wahlräume sind teilweise **barrierefrei** zu erreichen:

- Lessing-Gymnasium, Str. des Friedens 9,
- Körnerplatzschule, Körnerplatz 20(kann durch den Haupt- und Hofeingang betreten werden. Für gehbehinderte Personen ist der Hofeingang besser geeignet)
- Grundschule Großbauchlitz, Schulstr. 7,
- Seniorenhaus Technitz, Zum Muldenblick 11,
- Berufliches Schulzentrum, Eingang Bertholdstr.,
- Rathaus, Eingang Stadthausstr.,
- Kita Ost I, K.-Kollwitz-Str.,
- Schule Döbeln Ost II, Dresdener Str. 30 und
- Schulzentrum „Am Holländer“, Bayerische Str. 9 und
- Ebersbach, Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstr. 63b.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 11.08.2019 übersandt wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die vier Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus, Obermarkt 1, Zimmer 116 (Kleiner Sitzungssaal) und Zimmer 217 (Großer Sitzungssaal) sowie im Lessing-Gymnasium, Straße des Friedens 9, Zimmer H 101 und H 102 in der ersten Etage des Hauptgebäudes zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler hat zur Wahl die Wahlbenachrichtigung und/oder seinen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Direkt- und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag berechnet sich allein aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und deren Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen unter Angabe des Kennworts und rechts vom Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung und
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- a) seine Direktstimme zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten ab, indem er auf dem linken Teil seines Stimmzettels durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- b) seine Listenstimme zur Wahl der Landesliste einer Partei ab, indem er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder in anderer Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlzelle/-kabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet

und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert und gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. **Wähler, die einen Wahlschein haben**, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Wahlbriefunterlagen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag (ist auf der Wahlbenachrichtigungskarte abgedruckt) von der Stadt Döbeln.

Hinweis zur Briefwahl:

In der Zeit vom 13. bis 30.08.2019 können im Rathaus der Stadt Döbeln, Meldestelle im Bürgerbüro, Erdgeschoss, Zimmer 010, zu folgenden Zeiten Wahlscheinanträge gestellt sowie **Wahlscheine und Briefwahlunterlagen** für die Landtagswahl abgeholt und abgegeben werden, in diesen Zeiten kann auch die Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	9.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr

Freitag, dem **30.08.2019** zusätzlich von **12.00 bis 16.00 Uhr**.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen; dies kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch eine Stimmzettelschablone und die dazugehörige Audio-CD verwenden. Diese Hilfsmittel reicht der Sehbehindertenverband aus (Kontakt: 0351 80 90 611; E-Mail: info@bsv-sachsen.de).

7. Im Wahlbezirk 103, Walther-Eckhardt-Straße, werden repräsentative Wahlstatistiken nach § 70 der Landeswahlordnung durchgeführt. Die dort ausgegebenen amtlichen Stimmzettel sind entsprechend den Vorgaben der Landeswahlordnung gekennzeichnet (§ 71). Das Geschlecht und die Altersgruppe sind dabei über einen Kennbuchstaben verschlüsselt.

Das Verfahren ist im § 51 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525) in der aktuell/am Wahltag gültigen Version geregelt und zugelassen.

Die repräsentative Wahlstatistik bildet die Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung.

Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen, indem:

- die ausgewählten Urnen-/Briefwahlwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte/Wähler/-innen umfassen müssen.
- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen.
- die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses ohne Nutzung des Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.
- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden 10 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht festgelegt:

männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A1	1999 – 2001	G1	1999 – 2001
A2	1995 – 1998	G2	1995 – 1998
B1	1990 – 1994	H1	1990 – 1994
B2	1985 – 1989	H2	1985 – 1989
C1	1980 – 1984	I1	1980 – 1984
C2	1975 – 1979	I2	1975 – 1979
D1	1970 – 1974	K1	1970 – 1974
D2	1960 – 1969	K2	1960 – 1969
E1	1950 – 1959	L1	1950 – 1959
F1	1949 und früher	M1	1949 und früher

Die Registrierung des Stimmbgabeverhaltens erfolgt für 6 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht:

männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A	1995 – 2001	G	1995 – 2001
B	1985 – 1994	H	1985 – 1994
C	1975 – 1984	I	1975 – 1984
D	1960 – 1974	K	1960 – 1974
E	1950 – 1959	L	1950 – 1959
F	1949 und früher	M	1949 und früher

Döbeln, den 09.07.2019

**Große Kreisstadt Döbeln / Stadtverwaltung
Egerer
Oberbürgermeister**

Beschlüsse der 37. Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2019

Beschluss Nr. 362/37/2019:

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, DIE LINKE, WIR FÜR DÖBELN, Fraktionsgem. FDP/Freie Wähler zur Verwendung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes vom 04.04.2019

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln beschloss folgende Projektvorschläge der Fraktionen:

1. Schulstandort Döbeln Ost inkl. Förderschule und Park Oberfriedhof (Projektvorschlag aller Fraktionen)

Die unterzeichnenden Fraktionen beantragen, dass jährlich über den Zeitraum von 3 Jahren 100.000,00 € pro Jahr (gesamt = 300.000,00 €) für die Jahre 2018 – 2020 verwendet werden.

Gesamtbetrag 300.000,00 € aus Mitteln der Pauschalen Zuweisung.

2. Unterstützung Steuerungsgruppe Stadtmarketing (Projektvorschlag der Fraktion FDP/ Freie Wähler)

Die unterzeichnenden Fraktionen beantragen, dass jährlich über den Zeitraum von 3 Jahren 10.000,00 € pro Jahr für Marketingaktionen in das Projekt investiert werden sollen.

Gesamtbetrag 30.000,00 € aus Mitteln der Pauschalen Zuweisung.

3. Investition in eine Öffentliche Toilette im Zentrum von Döbeln (Projektvorschlag der Fraktion WIR FÜR DÖBELN)

Die unterzeichnenden Fraktionen beantragen, dass jährlich 20.000,00 € im Investitionszeitraum bis 2020 als Eigenmittel eingesetzt werden. Diese sollen für mögliche Förderprogramme zur Finanzierung des Neubaus einer öffentlichen Toilette verwendet werden.

Gesamtbetrag 60.000,00 € aus Mitteln der Pauschalen Zuweisung.

4. Aufwertung des Döbelner Bürgergartens

(Projektvorschlag der Fraktionen SPD und Die Linke)

Die unterzeichnenden Fraktionen beantragen, dass 20.000,00 € auf 3 Jahre verteilt bis 2020 verwendet werden.

Gesamtbetrag 20.000,00 € aus Mitteln der Pauschalen Zuweisung.**5. Erstellung eines Gutachtens zur Wiederinbetriebnahme des Döbelner Ratskellers (Projektvorschlag CDU-Fraktion)****Gesamtbetrag 10.000,00 € aus Mitteln der Pauschalen Zuweisung****Beschluss Nr. 363/37/2019:****Antrag der CDU-Fraktion zur Verwendung pauschaler Zuweisung zur Stärkung des ländlichen Raumes vom 17.01.2019**

Der Stadtrat beschloss, dass der Antrag der CDU-Fraktion durch den Beschluss Nr. 362/37/2019 erledigt ist.

Beschluss Nr. 354/37/2019:**Bestätigung der Wahl des Ortswehrleiters sowie seines Stellvertreters der Ortsfeuerwehr Lüttewitz - Theeschütz****Vorlage: VSR/465/2019**

Der Stadtrat bestätigte die durchgeführten Wahlen und das Wahlergebnis vom 15.02.2019, zur Wahl,

des Ortswehrleiters – Gruppenführer Lutz Peter
des Stellv. Ortswehrleiters – Truppführer Ralph Zschörper.**Beschluss Nr. 355/37/2019:****Bestätigung der Wahl des Ortswehrleiters sowie seiner Stellvertreter der Ortsfeuerwehr Limmritz****Vorlage: VSR/466/2019**

Der Stadtrat bestätigte die durchgeführten Wahlen und das Wahlergebnis vom 17.05.2019, zur Wahl

des Ortswehrleiters – Brandinspektor Steffen Janasek
der Stellv. Ortswehrleiter – Löschmeister Marco Gansauge
Hauptfeuerwehrmann Stefan Herrmann.**Beschluss Nr. 356/37/2019:****Neubau Zweifeldsporthalle am Schulzentrum „Am Holländer“ Kindertagesstätte Tausendfüßler****Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A****Erneuerung der Freiflächen, Landschaftsbauarbeiten****Vorlage: VSR/463/2019**Der Stadtrat beschloss die Auftragsvergabe für die Erneuerung der Freiflächen / Landschaftsbauarbeiten am Neubau der Zweifeldsporthalle am Schulzentrum „Am Holländer“ und für die Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ an die Firma **LFT Tiefbau GmbH** Münchhofer Str. 2, 04749 Ostrau mit einer Auftragssumme von **462.445,11 €** erteilt.

Die Mehrkosten in Höhe von 51.200,- € für den Teilbereich Kindertagesstätte können anteilig über Umverteilung im Budget Sachsen (Sporthalle Choren ca. 35,0 T€) ausgeglichen werden. Für die darüber hinausgehende Sicherung der Finanzierung des Teilbereiches Kindertagesstätte wurde der Entnahme aus liquiden Mitteln in Höhe von 16.200,00 € zugestimmt.

Beschluss Nr. 357/37/2019:**Anteilsfinanzierung Schulsozialarbeit Don Bosco Jugend-Werk gGmbH Sachsen****Vorlage: VSR/468/2019**

Der Stadtrat beschloss die Zahlung des Kommunalanteils für die „Schulsozialarbeit im Lessinggymnasium“, in Höhe von 7,5 % und die Zahlung der Eigenmittel des freien Trägers, in Höhe von 5 %, auf der Grundlage des jeweils vorliegenden Kosten- und Finanzierungsplanes an den freien Träger Don Bosco Jugendwerk gGmbH.

Beschluss Nr. 358/37/2019:**Überarbeitung des Bestandsverzeichnisses der Kommunalen Straßen, Wege und Plätze der Großen Kreisstadt Döbeln****Vorlage: VSR/469/2019**Der Stadtrat beschloss, das Bestandsverzeichnis der kommunalen Straßen, Wege und Plätze für die Große Kreisstadt Döbeln zu aktualisieren.
– siehe Bekanntmachung im Amtsblatt auf Seite 6 und 7 –**Beschluss Nr. 359/37/2019:****Verkauf städtischer Grundstücke, Flurstücke 1277/2 der Gemarkung Döbeln sowie einer Teilfläche des Flurstückes 873/2 der Gemarkung Döbeln zur Schaffung von Mieterstellplätzen****Vorlage: VSR/461/2019**

Der Stadtrat beschloss, die Veräußerung der genannten Flächen mit einer Größe von ca. 435 qm zu einem Kaufpreis von 9.570,00 € an die Aquila Immobilien GmbH & Co. KG aus Böblingen sowie die Veräußerung der Fläche 2 mit einer Größe von ca. 410 qm zu einem Kaufpreis von 9.020,00 € an die WM Immobilien GmbH aus Döbeln.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Abschluss der Grundstückskaufverträge zu veranlassen.

Beschluss Nr. 360/37/2019:**Erwerb des Grundstückes, Flurstück 75/9 der Gemarkung Döbeln****Vorlage: VSR/464/2019**

Der Stadtrat beschloss, den Erwerb des Flurstückes 75/9 der Gemarkung Döbeln zum symbolischen Preis von 1,00 EUR von der Döbelner Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH i.L..

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Erwerb des Grundstückes zu veranlassen.

Beschluss Nr. 361/37/2019:**Abschluss eines 10-jährigen Pachtvertrages über landwirtschaftliche Flächen****Vorlage: VSR/470/2019**

Der Stadtrat beschloss, den Pachtvertrag mit dem Gestüt Sachsen, Gutshof 2 in 04758 Cavertitz abzuschließen. Im Pachtvertrag sind zur Wahrung städtischer Interessen Regelungen im Bereich Umwelt-, Natur- und Hochwasserschutz aufzunehmen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Abschluss des Pachtvertrages zu veranlassen.

Döbeln, den 28.06.2019

Große Kreisstadt Döbeln
StadtverwaltungEgerer
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Eintragungsverfügungen von Gemeindestraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen

gemäß Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 165) mit Wirkung vom 01. August 2008 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StraßeVerzVO) vom 04. Januar 1995 (SächsGVBl. S.57); geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 93) mit Wirkung vom 1. August 2008.

Gemäß §§ 53 und 54 des Gesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 165) mit Wirkung vom 01. August 2008 sowie des § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Straßen und Bestandsverzeichnisse (StrBeVerzVO) vom 04. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 57) geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 93) i. V. mit § 4 und § 47 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen verfügt die Große Kreisstadt Döbeln folgende Eintragungen in das Bestandsverzeichnis.

II.I. Beschränkt-öffentliche Wege und Plätze Döbeln

44. Thielestraße zur Karl-Liebknecht-Straße

Eingetragen wird: Seite 44, Thielestraße zur Karl-Liebknecht-Straße, Länge 0,238 km, Gemarkung Sörmitz, Teilfläche Flurstück 38/1, Gelöscht wird: Gemarkung Sörmitz, Teilfläche Flurstück 38

46. Hainichener Straße zur Roßweiner Straße

Eingetragen wird: Seite 46, Hainichener Straße zur Roßweiner Straße, Länge 0,698 km, Gemarkung Döbeln, Teilfläche Flurstück 446/10, Gelöscht wird: Teilfläche Flurstück 446/7, Flurstück 446/8, Flurstück 1224/i

76. Verbindungsweg Bernhard-Kretzschmar-Weg zur Riesaer Straße

Eingetragen wird: Seite 76, Verbindungsweg Bernhard-Kretzschmar-Weg zur Riesaer Straße, Länge 0,384 km, Gemarkung Döbeln, Teilfläche Flurstück 6018/7, Gelöscht wird: Gemarkung Döbeln, Teilfläche Flurstück 6018/6

91. Parkplatz am Viadukt

Eingetragen wird: Seite 91, Parkplatz am Viadukt, Länge 0,033 km, Gemarkung Döbeln, Flurstück 421/b, Flurstück 421/c, Flurstück 421/d, Anfangspunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 880/20, Endpunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 422

92. Parkplatz an der Oberbrücke

Eingetragen wird: Seite 92, Parkplatz an der Oberbrücke, Länge 0,017 km, Gemarkung Döbeln, Teilfläche Flurstück 218/2, Teilfläche Flurstück 218/1, Teilfläche Flurstück 221/8, Anfangspunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 218/a, Endpunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 225/10

93. Gehweg und Parkplatz zwischen Terrassenstraße und Leipziger Straße

Eingetragen wird: Seite 93, Gehweg und Parkplatz zwischen Terrassenstraße und Leipziger Straße, Länge 0,195 km, Gemarkung Döbeln, Teilfläche Flurstück 619, Anfangspunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 835/2, Terrassenstraße, Endpunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 1241/15, Leipziger Straße

94. Gehweg parallel zur Leipziger Straße

Eingetragen wird: Seite 94, Gehweg parallel zur Leipziger Straße, Länge 0,202 km, Gemarkung Döbeln, Teilfläche Flurstück 619, Anfangspunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 836, Terrassenstraße, Endpunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 620/3, Am Klostergut

95. Neugasse

Eingetragen wird: Seite 95, Neugasse, Länge 0,065 km, Gemarkung Döbeln, Flurstück 861/3, Flurstück 861/4, Flurstück 861/5, Anfangspunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 861/2, Endpunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 854/5

96. Zufahrt zu Hausnummer 30, Dresdner Straße

Eingetragen wird: Seite 96, Zufahrt zu Hausnummer 30, Dresdner Straße, Länge 0,082 km, Gemarkung Zschackwitz, Flurstück 40/5, Flurstück 39/4, Teilfläche Flurstück 38/33, Anfangspunkt: Gemarkung Zschackwitz, Flurstück 40/60, Endpunkt: Gemarkung Zschackwitz, Flurstück 38/22

97. Geh- und Radweg an der Dresdner Straße

Eingetragen wird: Seite 97, Geh- und Radweg an der Dresdner Straße, Länge 0,268 km, Gemarkung Zschackwitz, Flurstück 39/5, Flurstück 39/6, Flurstück 38/34, Flurstück 38/35, Flurstück 38/32, Flurstück 38/39, Flurstück 38/38, Flurstück 38/37, Teilfläche Flurstück 38/30, Anfangspunkt: Gemarkung Zschackwitz, Flurstück 36/1, Endpunkt: Gemarkung Zschackwitz Flurstück 38/30, Einfahrt Kress

98. Geh- und Radweg Hermsdorfer Straße/Ahornstraße

Eingetragen wird: Seite 98, Geh- und Radweg Hermsdorfer/Ahornstraße, Länge 0,470 km, Gemarkung Sörmitz, Flurstück 198, Flurstück 131/183, Flurstück 161/80, Flurstück 161/82, Flurstück 131/202, Teilfläche Flurstück 131/215, Flurstück 131/69, Teilfläche Flurstück 131/62, Teilfläche Flurstück 131/150, Teilfläche Flurstück 131/182, Anfangspunkt: Gemarkung Sörmitz, Flurstück 142/1, Endpunkt: Gemarkung Sörmitz, Flurstück 131/99, Flurstück 131/92, Flurstück 131/150, Flurstück 131/182, Flurstück 131/2015

99. Gehweg an der Geyersbergstraße

Eingetragen wird: Seite 99, Gehweg an der Geyersbergstraße, Länge 0,066 km, Gemarkung Döbeln, Teilfläche Flurstück 1386/5, Anfangspunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 904/92, Endpunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 904/89

100. Gehweg im Heidenheimer Ring

Eingetragen wird: Seite 100, Gehweg im Heidenheimer Ring, Länge 0,057 km, Gemarkung Döbeln, Gemarkung Döbeln, Flurstück 1128/14, Anfangspunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 1128/42, Endpunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 1128/42

101. Verbindungsweg Heidenheimer Ring/Enge Gasse

Eingetragen wird: Seite 101, Verbindungsweg Heidenheimer Ring/Enge Gasse, Länge 0,052 km, Gemarkung Döbeln, Teilfläche Flurstück 128/19, Anfangspunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 1128/14, Endpunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 1137/2

102. Geh- und Radweg vom Staupitzsteg zur Oberbrücke

Eingetragen wird: Seite 102, Geh- und Radweg vom Staupitzsteg zur Oberbrücke, Länge 0,240 km, Gemarkung Döbeln, Teilfläche Flurstück 235/1, Teilfläche Flurstück 238/5, Teilfläche Flurstück 235/10, Teilfläche Flurstück 224/7, Teilfläche Flurstück 221/8, Teilfläche Flurstück 218/a, Teilfläche Flurstück 842, Anfangspunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 841/2, Am Staupitzsteg, Endpunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 842, rechte Hausecke Ritterstraße 20 und Gehweg Oberbrücke

103. Oberranschützer Straße

Eingetragen wird: Seite 103, Oberranschützer Straße, Länge 0,710 km, Gemarkung Sörmitz, Teilfläche Flurstück 76, Anfangspunkt: Gemarkung Sörmitz, Ortsstraße Oberranschützer Straße, Abschnitt 2, Schnittpunkt der verlängerten östlichen Front Vorbau Hausnummer 1 mit der Straßenachse, Endpunkt: Gemarkung Sörmitz, Ende Eckausrundung zum Oberranschützer Weg, links
Gelöscht wird: Seite 1, Öffentliche Feld- und Waldwege, Oberranschützer Weg

104. Gehweg an der Oberbrücke

Eingetragen wird: Seite 104, Gehweg an der Oberbrücke, Länge 0,049 km, Gemarkung Döbeln, Teilfläche Flurstück 842, Flurstück 218/a, Anfangspunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 842, zwischen Ritterstraße Hausnummer 20, rechte Hausecke und Gehweg Oberbrücke, Endpunkt: Gemarkung Döbeln, Flurstück 221/8

**II.III. Beschränkt-öffentliche Wege und Plätze
Ziegra****36. Wiesengrund**

Eingetragen wird: Seite 36, Wiesengrund, Länge 1,073 km, Gemarkung Forchheim, Flurstück 101/1, 102, Anfangspunkt: Gemarkung Forchheim, Flurstück 84/1, Endpunkt: Gemarkung Forchheim, Flurstück 92, Flurstück 95, Gelöscht wird: Seite 13, Öffentliche Feld- und Waldwege, Wiesengrund

**II.IV. Beschränkt-öffentliche Wege und Plätze
Mochau****1. Geh- und Radweg Simselwitz nach Mochau – Jahnatalweg**

Eingetragen wird: Seite 1, Geh- und Radweg Simselwitz nach Mochau – Jahnatalweg
Gelöscht wird: Seite 1, Fußweg Simselwitz nach Mochau

4. Geh- und Radweg Schweimnitz – Auterwitz – Jahnatalweg

Eingetragen wird: Seite 4, Geh- und Radweg Schweimnitz – Auterwitz – Jahnatalweg,
Gelöscht wird: Seite 4, Fußweg Schweimnitz - Auterwitz

5. Geh- und Radweg Meila – Schweimnitz – Jahnatalweg

Eingetragen wird: Seite 5, Geh- und Radweg Meila – Schweimnitz – Jahnatalweg,
Gelöscht wird: Seite 5, Fußweg Meila – Schweimnitz

**III.I. Öffentliche Feld- und Waldwege
Ebersbach****2. Feldweg zur Butterbüchse**

Eingetragen wird: Seite 2, Feldweg zur Butterbüchse, Gelöscht wird: Seite 2, Zur Butterbüchse

Inkrafttreten

Die unter II.I., II.III., II.IV. und III.I. genannten Eintragungen, Löschungen, Umstufungen und Aktualisierungen werden hiermit bekanntgemacht und treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Döbeln in Kraft.

Einsichtnahme

Die Änderungen / Ergänzungen der Beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze sowie der Öffentlichen Feld- und Waldwege und die Bescheide (Eintragungsverfügungen) liegen in der Großen Kreisstadt Döbeln, Bauamt, Bereich Tiefbau, Obermarkt 1, in 04720 Döbeln, während der Öffnungszeiten vom **17.07.2019 bis 18.01.2020** im Zimmer 219 zu jedermanns Einsicht aus.

Döbeln, den 28.06.2019

Große Kreisstadt Döbeln
Egerer
Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen jeden dieser Bescheide kann gesondert, während der Dauer der öffentlichen Auslegung, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei folgender Behörde einzulegen:

Große Kreisstadt Döbeln, Bauamt
Sachgebiet Tiefbau
Obermarkt 1, 04720 Döbeln

Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

(Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Jeden ersten Sonnabend im Monat 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
(nur Pass- und Meldewesen)

Pressemitteilung des Mittelsächsischen Theaters

Operetten-Klassiker „Frau Luna“ lockt noch einmal auf die Seebühne

Ansturm auf der Kriebsteiner Seebühne: Paul Linckes Operette „Frau Luna“ hat seit der Premiere am 15. Juni 2019 bereits rund 15.000 Besucher angezogen. Nun lädt das Mittelsächsische Theater zum letzten Mal auf einen heiteren Mondflug ab Berlin: am Donnerstag, dem 18. Juli und am Freitag, dem 19. Juli, jeweils ab 18.00 Uhr.

Tickets sind begehrt: 27 Euro p. P. / ermäßigt: 20 Euro.

Anschließend sorgt die Mittelsächsische Philharmonie für Konzert-Feeling unter freiem Himmel: Generalmusikdirektor Raoul Grüneis leitet am Samstag, 20. Juli, um 18.00 Uhr das **Sommernachtskonzert auf der Rochsburg** und am Sonntag, dem 21. Juli, um 20.00 Uhr das **Konzert im Rahmen der Freiburger Sommernächte** im Freiburger Schlosshof.

Weiter geht es dann am ersten Augustwochenende auf der Seebühne Kriebstein: Am Freitag, dem 2. August, und Samstag, dem 3. August, um 18 Uhr sowie am Sonntag, dem 4. August, um 16 Uhr gastiert das Dresdner Boulevardtheater mit „**Spuk unterm Riesenrad**“.

Tickets: ab 17 Euro / Kinder: ab 12 Euro.

Mit dem Titel „**Der Traumzauberbaum – Rosinenprogramm**“ ist ein Nachmittag für Kinder überschrieben, an dem das Reinhard-Lakomy-Ensemble Geschichten aus 40 Jahren musikalisch präsentiert. Gemeinsam mit ihrem Ehemann und Arbeitspartner, dem Komponisten und Musiker Reinhard Lakomy (gestorben 2013), hat Monika Ehrhardt-Lakomy 1978 das Genre Geschichtenlieder und in den achtziger Jahren den Traumzauberbaum erschaffen. Ein Genre „Kunst für Kinder“, das es vorher nicht gegeben hat.

Termine: 16.08.2019 um 17 Uhr und 17.08.2019 ab 16 Uhr.

Tickets: ab 17 Euro / Kinder: ab 12 Euro.

„**Der kleine August**“, ein Clownsmärchen von Pavel Kohout für Familien und Kinder und alle ab 5 Jahren, erzählt von einem lustigen Gesellen, der einmal die wunderschönen weißen Lipizzaner-Pferde des Zirkus' in die Manege führen will. Doch der Direktor öffnet den Vorhang nur, wenn August drei Bedingungen erfüllt ...

Termine: 24.08.2019 und 25.08.2019 je ab 16 Uhr.

Tickets: 7 Euro p. P.

Im Monat Juni 2019 gab es 16 Eheschließungen.



Im Monat Juni 2019 wurden 13 Kinder geboren.



Im Monat Juni 2019 gab es 23 Sterbefälle.



Das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ erhalten Sie kostenlos

- in der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 215, Obermarkt 1
- in der Stadtinformation im Rathaus, Obermarkt 1
- im Zeitungsgeschäft, Obermarkt 11
- in der Geschäftsstelle des Döbelner Anzeigers, Niedermarkt 4
- in der Stadtbibliothek, Lutherplatz
- im Zeitungsladen Tetzner, Sattelstraße 7
- in der Buch-Oase, Ritterstraße 12
- in der Ginkgo-Apotheke, Badische Straße 3
- im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, Hauptstraße 63 b, Ebersbach
- im Gemeindeamt Ziegra, Döbelner Straße 12, Ziegra
- in der Verwaltungsaußenstelle Mochau, Jahnatalstraße 4 (ehem. Meißner Straße), Mochau

„AMTSBLATT Stadt Döbeln“

Herausgeber: Große Kreisstadt Döbeln, Stadtverwaltung
Obermarkt 1 • 04720 Döbeln
Tel. (0 34 31) 57 90

Verantwortlich: Oberbürgermeister Herr Hans-Joachim Egerer,
Haupt- und Personalamtsleiterin
Frau Carmen Auerswald

Redaktion: Herr Andy Scharf, Stadtverwaltung Döbeln,
Tel. (0 34 31) 57 91 57
E-Mail: amtsblatt@doebeln.de

**Verlag, Satz und
Verteilung:** Wagner Digitaldruck und Medien GmbH
August-Bebel-Straße 12 • 01683 Nossen
Tel. 03 52 42 / 6 69 00 • Fax 03 52 42 / 6 69 09
E-Mail: service@wagnerdigital.de

Das nächste Amtsblatt erscheint vss. am 14. August 2019.